

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 45,05 € (Papierform) bzw. 1,65 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2017	Seite 2
2. Schulbezirkssatzung für das Schuljahr 2018/2019 der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 3
3. Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 4
4. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 12
5. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)	Seite 13
6. Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2018	Seite 15
7. Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft "Oberspreewald"	Seite 16
8. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Land Brandenburg des 3. Änderungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I, Verfahrensnummer: 2002D	Seite 16
9. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Land Brandenburg der Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost, Verfahrensnummer: 6004 K	Seite 17
10. Öffentliche Zustellung des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Abteilung für Familiensachen in Sachen Stadt Ulm./Rosmej, Roberto wg. sonstige Urkundssachen	Seite 18
11. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	Seite 18

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2017

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald **BV 46-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfangs 2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Öffentlicher Sitzungsteil

Entscheidung über den Gegenstand des Einwohnerantrages zum Thema Schulentwicklungsplanung **BV 63-2017**

„Kurze Wege für kurze Beine“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dem Anliegen des Einwohnerantrages „Kurze Wege für kurze Beine“, den Erhalt der Grundschulen in der Lübbenauer Altstadt am jetzigen Standort (Poststraße), zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ablehnung

Antrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage 31-1-2017 **Antrag der SPD-Fraktion**

Variantenentscheidung zur Umsetzung der Schulentwicklungsplanung 2017-2022

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ergänzen: Grundsätzliche Voraussetzung für die Umsetzung der Variante und den damit verbundenen Umzügen der Schulen, ist die ordnungsgemäße und termingerechte Fertigstellung der Umbau- und Anpassungsmaßnahmen entsprechend den Nutzungskonzepten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Variantenentscheidung zur Umsetzung der Schulentwicklungsplanung 2017-2022 **BV 31-1-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Umsetzung der Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2017-2022 auf der Grundlage der SEP 2016-2022 i. V. m. der Variantenanalyse SEP 2017-2022 nach der Variante 1b. Grundsätzliche Voraussetzung für die Umsetzung der Variante und den damit verbundenen Umzügen der Schulen, ist die ordnungsgemäße und termingerechte Fertigstellung der Umbau- und Anpassungsmaßnahmen entsprechend den Nutzungskonzepten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Schulbezirkssatzung für das Schuljahr 2018/2019 **BV 69-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die neue Schulbezirkssatzung sowie deren Anlage für das Schuljahr 2018/2019.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Antrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage 61-2017 **Antrag der SPD-Fraktion**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beauftragt die Verwaltung die geplante Baumaßnahme „Ausbau eines Fuß- und Radweges in der Otto-Grotewohl-Straße, Abschnitt Kreisel bis einschließlich Einmündung Rudolf-Breitscheid-Straße“ sowie Lösungs- und Finanzierungsmöglichkeiten in dem Ausschuss „Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt“ am 23. Januar 2018 vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 **BV 61-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 65 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Mittelbereitstellung für die Verfügung in den Ortsbeiräten 2018 **BV 64-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Mittel für die freie Verfügung in den Ortsbeiräten im Haushaltsplan 2018 auf 5 € je Einwohner anzuheben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung **BV 60-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald schlägt gemäß § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die Kalus und Winkelmann GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Drebkauer Straße 1

03226 Vetschau

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Antrag der AWG-Fraktion zur Beschlussvorlage 72-2017 **Antrag der AWG-Fraktion**

Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt folgende Satzungsänderungen:
Zusatz als Absatz 3 zum § 2 Friedhofszweck:

„Friedhöfe sind ein fester und wichtiger Bestandteil unserer Trauerkultur. Alle Maßnahmen der Bewirtschaftung dienen dem Schutz dieser Friedhofs- und Trauerkultur.“

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Antrag der AWG-Fraktion zur Beschlussvorlage 72-2017 **Antrag der AWG-Fraktion**

Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt folgende Satzungsänderungen:
Zusatz als Absatz 4 zum § 20 Beendigung des Nutzungsrechtes:
„Auf Antrag kann grundsätzlich das Nutzungsrecht auch nach den ordentlichen Nutzungszeiten verlängert werden und zwar zu einem Kostensatz von 10 % der sonst üblichen Gebühren.“

Abstimmungsergebnis: Ablehnung

Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald **BV 72-2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die beiliegende Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald **BV 49-2-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die beiliegende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald mit einem Kostendeckungsgrad bei den Grabstättengebühren von 90 Prozent mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) **BV 52-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) der Stadt Lübbenau/Spreewald mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2018.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Echter Erschließungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zur Herstellung der gesicherten Erschließung nach § 34 BauGB für das Vorhaben zur Erweiterung des Verteilerzentrums (Kaufland-Logistikzentrum) um eine Obst- und Gemüsehalle mit einer automatisierten Kommissionierungsanlage, Leerguthalle, einem Büro- und Sozialanbau, PKW- und Fahrrad-Stellplätzen und versorgungs- und entsorgungstechnischen Anlagen sowie Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB unter Bedingungen **BV 65-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf des „Echten Erschließungsvertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zur Herstellung der gesicherten Erschließung nach § 34 BauGB für das Vorhaben zur Erweiterung des Verteilerzentrums (Kaufland-Logistikzentrum) um eine Obst- und Gemüsehalle mit einer automatisierten Kommissionierungsanlage, Leerguthalle, einem Büro- und Sozialanbau, PKW- und Fahrrad-Stellplätze“ mit Stand vom 22.09.2017 und den Änderungen gemäß der Verhandlung mit dem Unternehmen Kaufland vom 21.11.2017. Die Anlagen 2, 3, 4, 5, 6 und 9 sind Bestandteil des Beschlusses.

Gegenstand des Vertrages ist einerseits die Planung, Herstellung und Übergabe von Anlagen der öffentlichen Niederschlagsentwässerung im südlichen Bereich (Einzugsbereich Dobra) des Gewerbe- und Industriegebietes „Am Spreewalddreieck“ (IGG) im Ortsteil Groß Klessow durch den Vorhabenträger. Das neue öffentliche Entwässerungssystem „NWK IGG Süd“ muss spätestens zum 30.11.2021 benutzbar sein und den Zustand zur Übergabe an die Stadt aufweisen. Gegenstand ist ferner, dass die erforderlichen Anlagen der angemessenen Löschwasserversorgung (Löschwassergrundschutz mit Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 192 m³/h über die Dauer von 2 h im jeweiligen Löschradius) durch den Vorhabenträger zum Gegenstand des Bauantrages erklärt werden und von diesem für die Existenz des Vorhabens funktionsfähig und für die Feuerwehre erreichbar zu halten sind (Bindung an das Vorhaben und Nutzungsbeschränkung für den Vorhabenträger).

Der Bürgermeister wird beauftragt, die weiteren Vertragsverhandlungen mit dem Vorhabenträger zu führen und die letztabgestimmte Fassung des Vertrages zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, wenn die folgenden Bedingungen zur Gewährleistung einer dauerhaft gesicherten Erschließung im Sinne von § 34 BauGB kumulativ erfüllt sind:

- Abschluss und Wirksamwerden des vorgenannten Echten Erschließungsvertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB
- Vereinbarung von Regelungen mit dem Grundstückseigentümer der Flächen, die die Umsetzbarkeit der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger garantieren und die Übernahme der neuen Anlagen durch die Stadt möglich machen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 01/2/17 „Wohngebiet Rudolf-Breitscheid-Straße“ **BV 71-2017**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2/17 „Wohngebiet Rudolf-Breitscheid-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Planungsziele sind:

- Ausweisung eines Wohngebietes am städtebaulichen Übergang zwischen der Neustadt und dem Ortsteil Zerkwitz,
- Festsetzung öffentlicher und ggfs. privater Verkehrsflächen,
- Sicherung von Feuerwehrezufahrten,
- Sicherung von Flächen für die Regenentwässerung,
- Festsetzungen zur landschaftlichen Einbindung des Standortes,
- Ausgleichsmaßnahmen (ggfs. auch an anderer Stelle).

Das Plangebiet ist ca. 1,75 ha groß. Die von der Planung betroffenen Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Lübbenau:

Flur	Flurstück	vollständig	anteilig	Eigentümer
12	233	x		Stadt
12	235	x		Stadt
12	240/19	x		WIS
12	512	x		WIS
12	513	x		WIS
12	549		x	Stadt

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung (gemäß § 13a oder ggfs. § 13b BauGB) durchgeführt.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Schulbezirkssatzung für das Schuljahr 2018/2019 der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, Nr. [16] und GVBl. I/17, Nr. [22]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in Ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 die folgende Satzung über die Schulbezirke beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald. Die Satzung gilt nicht für den Ortsteil Leipe.

§ 3 Zuordnung

(1) Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald sind:

Traugott-Hirschberger-Grundschule	Poststraße 29b
Werner-Seelenbinder-Grundschule	Otto-Grotewohl-Straße 10
Jenaplanhaus	Poststraße 29a

(2) Für die Grundschulen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Schulbezirke gebildet, deren Grenzen und Überschneidungsgebiete aus der Anlage 1 -Einzugsbereiche- zu dieser Rechtsverordnung ersichtlich sind.

(3) Das Jenaplanhaus kann zuständige Grundschule für den gesamten Einzugsbereich Lübbenau/Spreewald sein.

(4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt zunächst an der Grundschule, in deren Einzugsbereich die Grundschülerinnen und Grundschüler wohnen.

(5) In begründeten Fällen ist auf Antrag der Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule möglich. Der Entscheid darüber ergeht über das Landesschulamt, Regionalstelle Cottbus, im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4 Aufnahmekapazität

(1) Damit ein geordneter Schulbetrieb sichergestellt werden kann, werden die Überschneidungsgebiete durch den Schulträger im Benehmen mit den Schulleitungen den jeweiligen Grundschulen zugeordnet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten einer Schule unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete, so richtet sich die Auswahl nach § 106 Abs. 2 Satz Bbg-SchulG (Nähe der Wohnung; wichtiger Grund)

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung einschließlich der Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 07.12.2017

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage 1 -Einzugsbereiche-

Schulbezirk SB I	der Traugott-Hirschberger-Grundschule Poststraße 29b 03222 Lübbenau/Spreewald
Bezeichnung	Wohngebiet Lübbenauer Altstadt nord-östlich der Bahnlinie Cottbus – Berlin und Lübbenau Ost mit: Goethestraße, Güterbahnhofstraße, Schillerstraße, Thomas-Müntzer-Straße, OT Groß Beuchow mit GT Klein, Beuchow, OT Hindenberg, OT Klein Radden mit GT Groß Radden, OT Krimnitz, OT Lehde, OT Ragow
Schulbezirk SB II	des Jenaplanhauses Poststraße 29a 03222 Lübbenau/Spreewald
Bezeichnung	Gesamtes Wohngebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald bei Vorliegen des entsprechenden Elternwunsches
Schulbezirk SB III	der Werner-Seelenbinder-Grundschule Otto-Grotewohl-Straße 10 03222 Lübbenau/Spreewald
Bezeichnung	Wohngebiet Lübbenau – West und Ost mit: Alexander-von-Humboldt-Straße, Alte Huttung, Am Burjauer, Am Wasserwerk, August-Bebel-Straße, Beethovenstraße, Berthold-Brecht-Straße, Berliner-Straße, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, Franz-Liszt-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Giebelstraße, Goethestraße, Güterbahnhofstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Lindenweg, Mozartstraße, Otto-Grotewohl-Straße, Pestalozzistraße, Querstraße, Richard-Wagner-Straße, Robert-Koch-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schillerstraße, Stennewitz, Straße der Einheit, Straße der Freundschaft, Straße der Jugend, Straße des Friedens, Thomas-Müntzer-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, OT Bischdorf, OT Boblitz, OT Groß Lübbenau, OT Groß Klessow mit GT Klein Klessow, OT Kittlitz mit GT Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld, OT Zerkwitz
Überschneidungsgebiete	
SB I und SB III	Goethestraße, Güterbahnhofstraße, Schillerstraße, Thomas-Müntzer-Straße

Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, S. 262) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl.I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl.I/01 S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Bestattungsgebiete

§ 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Särge und Urnen

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Ausgrabung und Umbettung

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 13 Allgemeines

§ 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

§ 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

§ 16 Urnengrabstätten

§ 17 Urnengemeinschaft

§ 18 Ehrengabstätten

§ 19 Nutzungsberechtigte

§ 20 Ablauf und Beendigung des Nutzungsrechtes

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 23 Zustimmungserfordernis

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

§ 25 Unterhaltung

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

§ 27 Herrichtung und Bepflanzung

§ 28 Vernachlässigung

§ 29 Beräumung

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

§ 30 Friedhofshallen

§ 31 Leichenhalle und Schauraum

§ 32 Trauerfeier

VIII. Gebühren und Schlussvorschriften

§ 33 Gebührenpflicht

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Haftung

§ 36 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

§ 37 Genehmigungsfiktion

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald mit seinen Orts- und Gemeindeteilen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- Lübbenauer Hauptfriedhof;
- die Friedhöfe Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Klein Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Schönfeld, Lichtenau, Klein Radden, Groß Radden, Krimnitz, Zerkwitz (Mühlweg), Ragow;
- die Friedhofshalle Hindenberg.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen werden gemeinsam als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Lübbenau/Spreewald betrieben.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich seiner Orts- und Gemeindeteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen darf nur erfolgen, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

(3) Friedhöfe sind ein fester und wichtiger Bestandteil unserer Trauerkultur. Alle Maßnahmen der Bewirtschaftung dienen dem Schutz dieser Friedhofs- und Trauerkultur.

§ 3

Bestattungsgebiete

(1) Der Lübbenauer Hauptfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich aller Orts- und Gemeindeteile hatten.

(2) Personen, die bei Ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in einem Orts- oder Gemeindeteil der Stadt Lübbenau/Spreewald hatten, sind auf dem Friedhof des dem letzten Hauptwohnsitz entsprechenden Orts- oder Gemeindeteiles zu bestatten.

(3) Für Personen, die bei Ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Lehde oder Leipe hatten gilt Absatz 1, da in diesen Ortsteilen keine Friedhöfe vorhanden sind.

(4) Sofern Personen bei Ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf einem bestimmten Friedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald besaßen, können sie abweichend von Absatz 1 bis 3 auch dort bestattet werden.

(5) Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Lübbenau/Spreewald für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht vollständig ausgeübt worden sind, werden auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil bzw. Friedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

(2) Soll der Friedhof nach der Schließung ganz oder teilweise die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verlieren und einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung des Landrates.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentli-

chen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind in diesem Fall für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

(4) Schließung und Aufhebung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.

(2) Die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald sind innerhalb der nachfolgenden Zeiten, jedoch maximal bis Einbruch der Dunkelheit, für Besucher geöffnet:

April - September	7.00 - 21.00 Uhr
Oktober - März	8.00 - 16.00 Uhr

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Hinweisschild am Friedhofseingang hingewiesen.

(4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 10 Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Es ist verboten:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf dem Friedhofsgelände zu parken, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Transportkarren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung,
- auf dem Friedhofsgelände Fahrrad zu fahren,
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge aller Art durchzuführen,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben sowie das Verteilen von Druckschriften oder die Durchführung von Sammlungen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung/Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren,
- die Friedhöfe, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen und Rasenflächen zu betreten oder zu befahren,
- Bodenmassen für die Anlage/Unterhaltung von Grabstätten dem Friedhofsgelände oder dort gelagerten Vorräten zu entnehmen,
- Friedhofsabfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- zu spielen und zu lärmern,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Für Personen mit Schwerbehindertenausweis kann auf schriftlichen Antrag eine Sondergenehmigung durch Ausstellung einer Berechtigungskarte zum Befahren des Lübbenauer Hauptfriedhofes mit dem PKW erteilt werden. Der bei der Friedhofsverwaltung zu stellende Antrag muss eine Kopie des gül-

tigen Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite) sowie Angaben zum genutzten Fahrzeug (incl. Kennzeichen) und zur Grabstätte die erreicht werden soll enthalten.

Durch die Friedhofsverwaltung werden die Zeiten für die mögliche Befahrung des Friedhofes (montags bis freitags) festgelegt.

§ 7

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer, die mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasst sind, bedürfen für die entsprechenden Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, diese ist ständig mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie vom Friedhofspersonal erteilte Anordnungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden. Jeweils zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen bis 12.00 Uhr, sind die Arbeiten abzuschließen. Ausnahmen hierzu können auf schriftlichen Antrag an sechs Werktagen vor Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allerheiligen und Totensonntag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. In der Nähe der Friedhofshalle und von Bestattungen sind die Arbeiten für die Dauer der Trauerfeier bzw. Bestattung einzustellen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert und nicht gereinigt werden.

(6) Die Genehmigung kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder der Dienstleistungserbringer trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Lübbenau/Spreewald und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen sind im Rahmen der Sprechzeiten bei der Friedhofsverwaltung durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 9.00 Uhr [Beginn Trauerfeier] bis 15.30 Uhr [Auflegen der Trauerfloristik als Abschluss] möglich. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

(3) Jede Leiche muss eingesargt sein und die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Rechtzeitig, spätestens einen Arbeitstag vor dem Bestattungstermin, sind bei Erdbestattungen die standesamtliche Bestattungsbescheinigung und bei Feuerbestattungen die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist außerdem das Nutzungsrecht oder das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen, im Bestattungsfall des Nutzungsberechtigten muss die Nachfolge

im Nutzungsrecht geklärt sein. Ohne Vorliegen dieser Bescheinigungen bzw. Nachweise darf die Bestattung nicht erfolgen.

(5) Bei Urnen die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Bestattungspflichtigen, die Urne in der Urnengemeinschaft auf dem städtischen Hauptfriedhof beizusetzen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Das Ausheben und Ausschmücken der Gräber, einschließlich notwendiger Vorarbeiten, ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne, das Schließen des Grabes und Auflegen der Trauerfloristik sind durch das vom Antragsteller mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen zu realisieren.

(2) Die Arbeiten laut Absatz 1 in Gesamtheit können bei Bestattungen auf Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile, nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, von Einwohnern des jeweiligen Orts-/Gemeindeteiles ausgeführt werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages des Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten. Die Genehmigung wird nur bei Erfüllung folgender Bedingungen erteilt:

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung, die freiwillig und unentgeltlich tätig werdenden Einwohner namentlich zu benennen (bei Erdbestattungen mindestens vier Einwohner, bei Feuerbestattungen mindestens ein Einwohner). Dabei liegt es in Verantwortung des Antragstellers, dass das Einverständnis und die verbindliche Zusage der benannten Einwohner vorliegen.
2. Die benannten Einwohner sind verpflichtet, die von der Friedhofsverwaltung ausgehändigte schriftliche Belehrung vor Beginn jeglicher mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Arbeiten durch Unterschrift zu bestätigen, danach zu handeln und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die unterzeichnete Belehrung muss der Friedhofsverwaltung spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin vorliegen.

Wird die Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nicht erteilt, wird auf Kosten des Antragstellers der Bestattung nach Maßgabe von Absatz 1 verfahren.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, ist der Antragsteller der Bestattung verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Grabherstellung selbst und auf eigene Kosten dafür sorgen, dass

- vorhandene Bepflanzung sowie Grabfassungen bzw. Grabstätteneinrichtungen u. ä., die das Ausheben des Grabes behindern,
- bei Erdbestattungen außerdem das vorhandene Grabmal, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden,

vorübergehend entfernt und bei Bedarf eingelagert werden. Kommt der Antragsteller der Bestattung dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nach und müssen die benannten Bestandteile der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, so ist er verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(5) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen auf ihren Grabstätten, die zwecks Grabherstellung notwendig sind, zu dulden.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, insbesondere die Verwendung von Metallsärgen sowie von Holzsärgen mit Metalleinsatz ist untersagt.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2.05 m lang, 0.65 m hoch und im Mittelmaß 0.65 m breit sein.

(3) Urnen einschließlich Schmuckurnen dürfen höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser 25 cm breit sein.

(4) Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Urnen erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre und für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Die Erteilung der Genehmigung kann nur auf schriftlichen hinreichend begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten der Grabstätte erfolgen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, je nach Lage des Einzelfalles, die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen weiterer Personen abhängig zu machen.

(3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung/Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen müssen durch einen vom Antragsteller beauftragten Bestatter ausgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Die Kosten der Ausgrabung/Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dadurch entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald und werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Vergabe der Grabstätten, sie ist befugt Entscheidungen über die Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern mit den verschiedenen Grabstättenarten als auch bezüglich der Wiederbelegung aufgelöster Grabstätten zu treffen.

(3) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder dass die Umgebung in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Grabstätten grenzen in der Reihe direkt aneinander, es besteht kein Anspruch auf Abstandsflächen.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beginnt mit erstmaliger Inanspruchnahme der Grabstätte durch eine Bestattung. Als Nachweis des Nutzungsrechtes dient die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Graburkunde. Der Inhaber der Graburkunde im Original gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- Urnenreihengrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Ehrengabstätten

(6) Die Größe der einzelnen Grabstättenarten ist nachfolgend näher bestimmt. Die eigenmächtige Veränderung der Grabstättengröße durch den Nutzungsberechtigten oder Dritte ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Einzelfällen veränderte Maße der zur Nutzung überlassenen Grabstättenfläche festzulegen.

§ 14

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit entspricht der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden, Überbeerdigungen sind ausgeschlossen. Als einzige Ausnahme dürfen Verstorbene mit ihren Neugeborenen oder Zwillingenkinder unter einem Jahr in einem Sarg eingesargt und bestattet werden.

(3) Reihengrabstätten werden vergeben als:

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,20 x 2,00 m,
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m,
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte wiedererworben werden.

(2) Wahlgrabstätten werden auf allen Friedhöfen vergeben als

- einstellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 1,5 x 3,0 m,
- zweistellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 3,0 x 3,0 m,
- dreistellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 4,5 x 3,0 m.

(3) Die Vergabe von zweistelligen Rasenwahlgrabstätten erfolgt nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Größe von 3,0 x 3,2 m

(4) Je Grabstelle darf nur eine Erdbestattung erfolgen, Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

(5) In Wahlgrabstätten, die bereits ganz oder teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, können auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zusätzliche Urnenbestattungen erfolgen.

(6) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte hinzuerworben wird.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Urnen werden auf den städtischen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Die Aushändigung der Urne an Bestattungspflichtige oder Angehörige des eingäscherten Verstorbenen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Urnengrabstätten werden auf allen Friedhöfen vergeben als:

- a) Urnenreihengrabstätten (zur Beisetzung einer Urne)
 - auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,15 x 1,80 m,

- auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m.
- b) zweistelligen Urnenwahlgrabstätten (zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen)
- auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,15 x 1,80 m
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m.
- c) vierstellige Urnenwahlgrabstätten (zur Beisetzung von bis zu vier Urnen)
- auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 2,00 x 2,30 m,
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m.
- (4) Bei Urnenreihengrabstätten entspricht die Nutzungszeit der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden, das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (5) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte hin-zuerworben wird.

§ 17

Urnengemeinschaft

- (1) Die Urnengemeinschaft ist eine besondere Grabstättenanlage für Feuerbestattungen, in der eine Vielzahl von Urnen für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof vorgehalten.
- (2) In der Urnengemeinschaft werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher wird die Anlage von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist nicht gestattet die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen. Die Rasenflächen der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.
- (4) Auf Wunsch des Antragstellers der Bestattung kann innerhalb der Anlage ein Namensstein für die/den Verstorbene/n ausgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht in der schon vollständig belegten Urnengemeinschaftsanlage an der Friedhofshalle.
- (5) Der Namensstein für die Urnengemeinschaft ist vom Antragsteller der Bestattung selbst und auf eigene Kosten beim Steinmetz in Auftrag zu geben und nach Fertigstellung zwecks Verlegung der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Lübbenau/Spreewald. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung dieser Grabanlagen nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

§ 19

Nutzungsberechtigte

- (1) Der Antragsteller oder Auftraggeber für den Erwerb einer Grabstätte oder für Bestattungen in vorhandenen Grabstätten wird Nutzungsberechtigter der Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit auf eine andere Einzelperson übertragen werden.
- (3) Schon beim Grabstättenerwerb soll der Nutzungsberechtigte seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird, übertragen. Ist für Grabstätten keine solche Regelung oder kein Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 vorhanden, so geht im Falle des Ablebens des Nut-

zungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Angehörigen eine Einigung darüber herbeiführen, auf wen das Nutzungsrecht übergehen soll. Wird eine Einigung nicht erzielt geht das Nutzungsrecht in den einzelnen Gruppen jeweils an die oder den Ältesten.

(4) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, auf sich umschreiben zu lassen sowie die ursprüngliche Graburkunde im Original an die Friedhofsverwaltung zurück zu geben.

(5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Ablauf und Beendigung des Nutzungsrechtes

(1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald, hingewiesen. Stellt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb der in dem Schreiben bzw. der Bekanntmachung genannten Frist einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb für mindestens ein volles Jahr, endet das Nutzungsrecht durch Zeitablauf.

(2) Das Nutzungsrecht kann außerdem auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf beendet werden

- a) durch Verzicht auf vollständige Ausübung des Nutzungsrechtes. Der Verzicht ist frühestens nach Ende der längsten Ruhezeit der in der Grabstätte Bestatteten möglich. Es erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Grabstättengebühr für den Verichtszeitraum.
- b) durch Rückgabe der vollständig frei gewordenen Grabstätte nach Umbettung. In diesem Fall kann die Grabstättengebühr anteilig zurückgezahlt werden, wenn seit Erwerb der Grabstätte maximal 10 Jahre vergangen sind. Einzelheiten dazu regelt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Ablauf bzw. Beendigung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich im Original die Graburkunde bzw. der Grabschein für die entsprechende Grabstätte der Friedhofsverwaltung zurück zu geben.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle baulichen Anlagen, einschließlich Fassungen, müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Grabfeld, die vorhandenen Fluchten und die Friedhofsanlage einfügen. Die Grabstättengrenzen sind entsprechend zu beachten. Es ist nicht gestattet für die Errichtung von baulichen Anlagen vorhandene Wegbegrenzungen zu entfernen oder zu versetzen. Höhenunterschiede innerhalb des Friedhofsgeländes sind beim Setzen der baulichen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen z. B. durch angemessenes Höher-/Tiefersetzen von Grabanlagen gegenüber Nachbargrabstätten.

(2) Auf jeder Grabstätte kann nur ein stehendes oder liegendes Grabmal in Form eines Grabsteines, einer -tafel, eines -kreuzes

oder einer Grabplatte mit Inschrift errichtet werden. Zusätzliche Grabmale jeglicher Art sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundament auf Grabstätten gelegt werden und dürfen auch flach angeschrägt sein.

(3) Für die Dauer von maximal einem Jahr nach der Bestattung dürfen naturlasierte Holzkreuze oder -tafeln mit einer Höhe von maximal 1,20 m ab Erdoberfläche als provisorische Grabmale verwendet werden.

(4) Die Errichtung von Grabfassungen ist den örtlichen Gegebenheiten und den umliegenden Grabstätten anzupassen. Die genauen Maße sind vor Ort durch den mit der Errichtung beauftragten Steinmetz bzw. das beauftragte Unternehmen, bei Bedarf zusätzlich nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, zu ermitteln. Bei Errichtung von Fassungen als Grabstättenbegrenzung dürfen keine Teile dieser Fassung außerhalb der Grabstättenmaße liegen, insbesondere Trittstufen dürfen nur nach innen ragen.

(5) Die Errichtung von Zäunen, Mauern oder ähnlichen Anlagen um Grabstätten ist unzulässig.

§ 22

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Rasenwahlgrabstätten ist die Errichtung einer Grabstättenfassung nur in Form von vier bündig mit der Erdoberfläche ausgelegten Platten zulässig. Jede Platte muss eine Mindestdicke von 5 cm und eine Größe von 120x20 cm haben. Die Anordnung der Platten hat analog der bereits auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof bestehenden Rasenwahlgrabstätten zu erfolgen.

(2) Grabmale auf Rasenwahlgrabstätten sind ausschließlich innerhalb der durch die ausgelegten Platten begrenzten Fläche von 80x120 cm zu errichten. Grabplatten mit Inschrift und Teil- oder Vollabdeckungen dürfen bei dieser Grabstättenart maximal eine Größe von 100x140 cm haben.

(3) In der Urnengemeinschaftsanlage sind nur Namenssteine aus Granit der Sorte Impala, mit einer Größe von 30x5 cm und einer Dicke von 3 cm zulässig. Die Schnittkanten müssen glatt und die Sichtfläche poliert sein. Es dürfen maximal Vor- und Familienname auf dem Namensstein stehen, mindestens der Familienname muss ausgeschrieben sein. Der Namenszug ist auf der Sichtfläche in vertiefter, kursiver und 3 cm hoher Schrift anzubringen. Die Schrift ist mit hellgrauer Farbe zu tönen. Datumsangaben, Ornamente/Zeichen, Bilder und sonstige Angaben sind unzulässig. Die Namenssteine in der Urnengemeinschaftsanlage werden entsprechend dem Bedarf in zeitlichen Abständen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung verlegt.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, der Austausch und jede Veränderung von Grabmalen darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Die Zustimmung ist bereits vor Anfertigung bzw. Veränderung einzuholen.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars rechtzeitig vom Nutzungsberechtigten über einen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeigneten und zuverlässigen Dienstleistungserbringer bei der Friedhofsverwaltung zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zeichnerischer Grabmalentwurf oder Fotos mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder eingezeichneten Maßen,
- Angaben zum Werkstoff/Material,
- Größenangaben (Breite/Tiefe/Höhe) und Grabmalsart (stehend/liegend)
- Unterschriften des Antragstellers und des Auftragnehmers/Ausführenden

(3) Wird ein Grabmal abweichend vom genehmigten Antrag oder ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung aufgestellt, kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Provisorische Grabmale nach § 21 Abs. 3 und Namenssteine

nach § 22 Abs. 3 dieser Satzung sowie die Ergänzung oder Erneuerung der Grabmalsinschrift bei bereits vorhandenen Grabmalen sind nicht zustimmungspflichtig.

(5) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgesetzt oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht beendet ist.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Das Errichten von Grabmalen, Grabfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen der Stadt Lübbenau/Spreewald darf nur durch einen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeigneten und zuverlässigen Dienstleistungserbringer ausgeführt werden. Dass mit der Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Teil- und Vollabdeckungen beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, die TA Grabmal Ausgabe September 2009 (in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten und Grabmale und bauliche Anlagen entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25

Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, dieser ist für jeden Schaden der durch nicht verkehrssichere Grabmale und bauliche Anlagen entsteht haftbar.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode, entsprechend den Vorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, die Standsicherheit der Grabmale. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, wird darauf durch einen Aufkleber an der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und ist außerdem für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. das Grabmal niederlegen, Absperrungen) ohne diesen vorab darüber zu informieren.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet diese Gegenstände einen Monat ab Entfernung aufzubewahren. Nach Ablauf des Monats ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gegenstände ersatzlos auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln genügt an Stelle der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald.

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für den Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage und dauernden Pflege/Instandsetzung der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Beendigung des Nutzungsrechtes.

(2) Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung in einer dem Friedhof angemessenen und würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet sein. Die Grabstättengestaltung ist der Umgebung anzupassen. Auf die Verwendung von Grabschmuck aller

Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht sollte ganz verzichtet werden.

(3) Durch die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte entstehende Abfälle sind entsprechend der Kompostierfähigkeit zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(4) Für das Auffüllen und Herrichten der Grabstätten nach Erdsenkungen, einschließlich erneutes Ausrichten baulicher Anlagen bei Bedarf, ist der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten verantwortlich. Für das Auffüllen kann der Nutzungsberechtigte die Leistungen der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr in Anspruch nehmen.

(5) Die Bepflanzung der Grabstätte darf nicht auf andere Grabstätten ragen, die Wege zwischen den Grabstättenreihen, sonstige öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Herrichtung und Bepflanzung

(1) Das Abräumen von Trauerfloristik nach der Bestattung sowie bei Erdbestattungsgräbern das Abhügeln erfolgen ca. 4 Wochen nach der Bestattung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Pflanzen von Bäumen, baumartigen Sträuchern sowie sonstigen Laub- und Nadelgehölzen, welche eine Höhe von über einem Meter erreichen, ist grundsätzlich untersagt. Die Anpflanzung von Hecken ist nur auf ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie vierstelligen Urnenwahlgrabstätten gestattet. Dabei müssen die Hecken mit entsprechendem Abstand zur Nachbargrabstätte gepflanzt werden und dürfen während der Nutzungszeit nicht über die Grenzen der Grabstättenfläche ragen sowie nur eine maximale Höhe von einem Meter erreichen.

(3) Bei Rasenwahlgrabstätten beschränkt sich die mögliche Bepflanzung und Grabstättengestaltung auf die Fläche innerhalb der verlegten Plattenumrandung. Es ist nicht gestattet auf der umgebenden Rasenfläche Pflanzungen oder Gestaltungen jeglicher Art vorzunehmen und Vasen, sonstige Pflanzgefäße oder Gegenstände zu platzieren. Es ist außerdem untersagt, den an die Plattenumrandung angrenzenden Rasen auf einer Breite von mehr als 4 cm zu entfernen.

(4) Entspricht die Grabstättenbepflanzung und -gestaltung nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung, ist der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Kommt dieser, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, seiner Pflicht nicht nach kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Eine Aufbewahrungspflicht oder Entschädigung für entfernte Bepflanzung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach ihrem Ermessen herrichten lassen. Ist eine zweite Aufforderung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres erforderlich und wird diese ebenfalls nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt

das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, gemäß den Satzungsbestimmungen zu beräumen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt.

§ 29

Beräumung

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf eigene Kosten die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung oder Entziehung des Nutzungsrechtes zu beräumen. Die Beräumung beinhaltet die vollständige Entfernung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzung.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (einschließlich der Fundamente) sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht gestattet die baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen oder zu lagern. Vollständig entfernte Grabstättenbepflanzung (einschließlich Wurzeln) kann in den Abfallbehältern auf dem Friedhof abgelegt werden. Für die Entfernung der Bepflanzung kann der Nutzungsberechtigte die Leistungen der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr in Anspruch nehmen.

(3) Sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabstättenbepflanzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung oder Entzug des Nutzungsrechtes entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Diese ist dann berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu beräumen. Eine Aufbewahrungspflicht oder Entschädigungspflicht für entfernte Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

§ 30

Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshalle auf dem Hauptfriedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald besteht aus

- der Feierhalle zur Abhaltung von Trauer- und Gedenkfeiern,
- dem Urnenabschiedsraum zur Abschiednahme, wenn eine Urne im Beisein von max. 10 Personen beigelegt werden soll,
- dem Schauraum,
- der Leichenhalle.

(2) Die Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile dienen ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeiern.

(3) Reinigung und Instandhaltung der Friedhofshallen erfolgen durch die Stadt Lübbenau/Spreewald oder deren Beauftragte.

§ 31

Leichenhalle und Schauraum

(1) Die Leichenhalle auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Der Bestatter hat sichtbar am Sargdeckel eine Karte mit Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Bestatter sehen.

Eine Aufbahrung zur Abschiednahme am offenen Sarg ist ausschließlich im Schauraum auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof montags bis samstags innerhalb der Zeit von 8.30 Uhr bis 16 Uhr, in den Monaten April bis September bis 18 Uhr, gestattet. Der Sarg ist spätestens dreißig Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 32**Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeier kann in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder direkt an der Grabstätte abgehalten werden und sollte in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Sind in Einzelfällen längere Trauerfeiern vorgesehen, ist dies der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(2) Die Benutzung der Räumlichkeiten zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Grunddekoration in Form von Standleuchtern und Pflanzen für Feierhalle und Urnenabschiedsraum auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof wird von der Stadt Lübbenau/Spreewald vorgehalten und darf nicht entfernt oder verändert werden. Die Aufstellung zusätzlicher Dekoration durch Dritte ist hier nur gestattet, wenn der Antragsteller der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlasst.

(4) Bei Trauerfeiern in Friedhofshallen der Orts- und Gemeindeteile sind vorhandene Ausstattungen zu nutzen. Das Entfernen oder der Austausch vorhandener Ausstattungen sowie die zusätzliche Aufstellung von Dekoration ist hier nur gestattet, wenn der Antragsteller der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlasst.

(5) Von der Stadt Lübbenau/Spreewald werden keine Musikabspielgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher oder sonstige Ausstattungen für die rednerische und musikalische Gestaltung der Trauerfeier bzw. Bestattung vorgehalten. Der Antragsteller der Bestattung kann eigenverantwortlich und auf eigene Kosten die Bereitstellung dieser Ausstattungen durch Dritte veranlassen.

(6) Durch Dritte aufgestellte Dekoration sowie Ausstattungen und Ausrüstungen sind unverzüglich nach Ende der Trauerfeier wieder vollständig zu entfernen.

VIII. Gebühren und Schlussvorschriften**§ 33****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald erhoben.

§ 34**Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen die aus mindestens 4 Grabstellen bestehen und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden waren, werden entsprechend der Grabstellenzahl als Einheit aus ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sinne dieser Satzung behandelt.

(3) Vor In-Kraft-Treten dieser Satzung als Urnenreihengrabstätte erworbene Nutzungsrechte werden in zweistellige Urnenwahlgrabstätten umgewandelt

- wenn bereits 2 Urnen in dieser Grabstätte beigesetzt sind ab In-Kraft-Treten dieser Satzung,
- wenn zukünftig aufgrund des bestehenden Nutzungsrechtes eine zweite Urne in dieser Grabstätte bestattet wird ab deren Bestattungstermin.

(4) Bei vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung eine weitere Überbeerdigung je Stelle der Grabstätte zulässig, wenn in dieser Grabstätte bereits eine Überbeerdigung erfolgt ist.

§ 35**Haftung**

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtun-

gen, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Lübbenau/Spreewald nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Auf dem Gelände der Friedhöfe der Orts- und Gemeindeteile wird mit Ausnahme zu Bestattungen kein Winterdienst durchgeführt. Der Winterdienst auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof wird nur auf dem asphaltierten Hauptweg durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(3) Bodensenkungen sind infolge der Bestattungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt die Stadt Lübbenau/Spreewald keine Haftung.

§ 36**Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach § 7 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 37**Genehmigungsfiktion**

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 7 dieser Satzung Anwendung.

§ 38**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Besucher entgegen § 6 Abs. 3

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Transportkarren, Fahrzeuge mit Sondergenehmigung, befährt,
- auf dem Friedhofsgelände Fahrrad fährt,
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt, sowie Druckschriften anbietet und Sammlungen durchführt,
- An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
- Aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig fotografiert,
- Die Friedhöfe, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt oder durchbricht und Rasenflächen betritt oder befährt,
- Bodenmassen für die Anlage/Unterhaltung von Grabstätten dem Friedhofsgelände oder dort gelagerten Vorräten entnimmt
- Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- Kinder unbeaufsichtigt lässt, so dass diese spielen und lärmen
- Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

§ 39**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.06.2012 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 07. Dezember 2017

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

Das sind der Lübbenauer Hauptfriedhof; die Friedhöfe Bischof, Boblitz, Klein Beuchow, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Schönfeld, Lichtenau, Klein Radden, Groß Radden, Zerkwitz (Mühlweg), Krimnitz, Ragow und die Friedhofshalle Hindenberg.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder die Personen deren Verpflichtung bzw. Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschaft entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b) der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gebührentarife

1. GRABSTÄTTENGEBÜHREN		
Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung, -unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.		
1.1. Grabstättengebühren		
1.1.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.190,00 €
1.1.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.590,00 €
1.1.3.	Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.870,00 €
1.1.4.	Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.280,00 €
1.1.5.	Dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.700,00 €
1.1.6.	Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) Die Gebühr beinhaltet zusätzlich die Kosten der Rasenmäh während der Nutzungszeit. (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)	3.270,00 €
1.1.7.	Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.170,00 €
1.1.8.	zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.640,00 €
1.1.9.	vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.880,00 €
1.1.10.	Grabstätte in der Urnengemeinschaft für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) einschließlich Pflegekostenanteil (nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof)	1.120,00 €
1.2. Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten		
1.2.1.	Für jeden Monat der Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Bestattungen wird der zu errechnende Monatsbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben. Angefangene Monate sind voll zu rechnen.	
1.2.2.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf mit der Option auf weitere Bestattung wird der zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.	
1.2.3.	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf ohne weitere Bestattung wird der um 50% verringerte zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.	
2. BESTATTUNGSGEBÜHREN		
Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen, Ausheben, Herrichten und Ausschmücken des Grabes zur Bestattung incl. Bereitstellung notwendiger Ausstattungen sowie das Beräumen der Trauerfloristik nach der Bestattung. Bei Erdbestattungen ist außerdem das Abhügeln des Grabes incl. Abtransport des überflüssigen Bodens enthalten.		
2.1.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr)	107,15 €

2.2.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr)	194,81 €
2.3.	Bestattungsgebühr Feuerbestattung	25,36 €
2.4.	Grabherstellung durch Einwohner des Ortsteiles (unabhängig vom Lebensjahr der/des Verstorbenen) Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen des Grabes und die Bereitstellung der für die Grabherstellung und -ausschmückung notwendigen Ausstattungen.	52,00 €
3. GEBÜHREN FÜR AUS- UND UMBETTUNGEN		
3.1.	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	24,40 €
3.2.	Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	13,00 €
3.3.	Ausbettung und Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	16,25 € zzgl. Porto
4. GRABMALGEBÜHREN		
4.1.	Grabmalgebühr stehende Grabmale Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. jährlicher Überprüfung der Standsicherheit während der Nutzungszeit.	
4.1.1.	Reihengrabstätte für Erd- oder Feuerbestattungen mit 20 Jahren Nutzungsdauer	97,50 €
4.1.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen mit 25 Jahren Nutzungsdauer	116,50 €
4.1.3.	Wahlgrabstätten aller Art mit 30 Jahren Nutzungsdauer	135,83 €
4.1.4.	Grabmalgebühr liegende Grabmale bei allen Grabstättenarten Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,63 €
5. BENUTZUNGSgebÜHREN		
5.1.		
5.1.1.	Benutzung der Feierhalle incl. Grunddekoration	150,00 €
5.1.2.	Benutzung des Urnenabschiedsraumes incl. Grunddekoration	80,00 €
5.1.3.	Benutzung des Schauraumes	70,00 €
5.1.4.	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Kalendertag	13,94 €
5.2.	Benutzungsgebühr Friedhofshallen der Ortsteile und Gemeindeteile	100,00 €
6. SONSTIGE GEBÜHREN		
6.1.	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, beträgt die Gebühr je Stunde (Wird nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand anteilig berechnet)	33,45 €

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.06.2012 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 07. Dezember 2017

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94) sowie dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kurbeitrag
- § 2 Kurbeitragspflichtige Personen
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Beitragsbefreiung
- § 5 Gästecard / elektronische Gästecard
- § 6 Erhebung des Kurbeitrages
- § 7 Meldepflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1**Kurbeitrag**

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile, einen Kurbeitrag.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

§ 2**Kurbeitragspflichtige Personen**

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Lübbenau/Spreewald Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird.

(2) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

§ 3**Beitragshöhe**

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 21 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr **2,00 Euro**
- b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum

Aufenthalt während des ganzen Jahres
berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt
pro Person

42,00 Euro

(2) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Buchstabe b) zu entrichten.

§ 4

Beitragsbefreiung

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Lübbenau/Spreewald aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
8. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Die vorstehenden Befreiungstatbestände entbinden die Wohnungsgeber nicht von der Meldepflicht (§ 7). Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind nachzuweisen.

§ 5

Gästecard / elektronische Gästecard

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästecard. Geschäftsreisende und ortsfremde Berufstätige gemäß § 4 (1) Nr. 6 und 7 haben keinen Anspruch. Die Gästecard enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind.

(2) Die Gästecard berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderkonditionen.

(3) Die Gästecard ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästecard eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 6

Erhebung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist spätestens am Abreisetag beim Vermieter zur Zahlung fällig. Der Gast erhält am Anreisetag nach Unterschrift auf dem Meldeschein die Gästecard vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Bei vorzeitigem Abbruch der vorgesehenen Aufenthaltsdauer wird ein bereits entrichteter Kurbeitrag für die nachweisbar nicht in Anspruch genommenen Tage auf Antrag erstattet. Die Rück-

zahlung erfolgt an den Kurbeitragspflichtigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

(4) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gästecard wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübbenau/Spreewald versandt.

(5) Die Jahres-Gästecard kann bei der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald erworben werden.

§ 7

Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen am Tage der Ankunft, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Gästecard integrierten Meldescheins bzw. mit dem EDV-System „AVS“ anzumelden.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseiteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist.

(2) Kurbeitragspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Name und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31. März eines Jahres, der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragspflichtigen nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies der Stadt Lübbenau/Spreewald innerhalb von 1 Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis anhand des Meldescheinblattes (mit dem Aufdruck -Zum Verbleib beim Vermieter-).

Auf diesem werden die zur Erhebung des Kurbeitrages im § 30 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) genannten Daten (Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise [in der Gästecard unter ‚Abreise‘], Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, sowie zusätzlich der Familienname, die Vornamen und das Geburtsdatum des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Lebenspartnerin und Befreiungsgründe) erfasst.

Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand des Verzeichnisses zu überprüfen. Die Meldescheine sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und dann innerhalb von drei Monaten zu vernichten.

(4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten des besonderen Meldescheines (BbgMeldeG).

(5) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Die vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheine

mit dem Aufdruck -Für die Erhebung des Kurbeitrages- sind in der Stadtverwaltung, Bereich Finanzwirtschaft für statistische Auswertungen gemäß Bundesmeldegesetz, § 31, abzugeben (betrifft nicht die Teilnehmer am elektronischen Meldescheinverfahren AVS).

(6) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres entstandenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats (bis zum 10.04., 10.07. 10.10. und 10.01.) an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald abzurechnen.

Nach der Kontrolle wird durch die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag gemäß Forderung wird per Lastschrift eingezogen bzw. ist abzuführen.

Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(7) Als Anerkennung für die satzungsgemäße Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Aufwandsentschädigung/Kostenerstattung.

Die Aufwandsentschädigung wird nur auf die Kurbeiträge gewährt, die gemäß Abs. 4 quartalsweise anhand der abgegebenen, vollständig ausgefüllten Meldescheine/ elektronische Gästekarte abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

Diese beträgt 3 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages.

Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem nach § 7 Abs. 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz auf 5 v. H. des Nettobetrages.

(8) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden. Der Kurbeitrag wird in diesem Fall gegenüber der kurbeitragspflichtigen Person mittels Bescheid festgesetzt.

(9) Die Vermieter sind verpflichtet, die Kurbeitragssatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. zuhängen.

(10) Verlängert ein Gast seine ursprüngliche Aufenthaltsdauer, ist eine neue Gästecard zu fertigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit den Bestimmungen der Abgabenordnung handelt ordnungswidrig, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig seinen Pflichten gemäß

- a) § 3 -Beitragshöhe-
- b) § 7 -Meldepflichten-, Abs. 1 – 6 und Abs. 8 – 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 24.02.2016 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 07. Dezember 2017

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2018

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 keinen schriftlichen **Mehrjahresbescheid über Grundbesitzabgaben** erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie im Jahr 2017 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie im Jahr 2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundbesitzabgaben 2018 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Lastschriftmandate vorliegen, wird die fällige Steuerrate jeweils abgebucht, eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Steuerrate ist in diesen Fällen nicht notwendig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundbesitzabgaben nicht aufgehoben.

4. Auskunft

Auskünfte erteilt der Bereich Finanzwirtschaft:
Frau Molnar, Tel. (03542) 85-216
Frau Demme, Tel. (03542) 85-217

Lübbenau/Spreewald, 04.12.2017

gez. Helmut Wenzel
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft "Oberspreewald"

Die **Genossenschaftsversammlung** der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“ findet am Freitag, dem 26. Januar 2018, um 17:00 Uhr in der Gaststätte "Quappenschänke", 03222 Lübbenau/Spreewald Ortsteil Lehde, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Diskussion zu den Punkten 3 bis 5
7. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
8. Bildung der Wahlkommission
9. Vorschläge für die Wahl des Fischereivorstandes
10. Wahl des Fischereivorstandes
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
12. Hegemaßnahmen der Fischereigewässer
13. Bericht zum Stand der Eintragungen der Fischereirechte beim Landesamt
14. Verschiedenes
15. Auszahlung der Anteile

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung bitte 14 Tage vorher schriftlich einreichen.

Lübbenau/Spreewald, 20.11.2017

K.-H. Starick
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Land Brandenburg

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.10.1994 gemäß § 53 i.V.m. den §§ 56 bis 64 des LwAnpG¹ sowie nach den §§ 1 und 4 des FlurbG², angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 20.06.1997, den 1. Teilungsbeschluss vom 07.06.2000, den 2. Teilungsbeschluss vom 11.03.2002 und den 2. Änderungsbeschluss vom 20.06.2014 geänderte und festgestellte Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Spreewald I Verfahrens - Nr.: 2002D

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Lübbenau/ Spreewald

Gemarkung Boblitz, Flur 2, Flurstück 31/5

Gemarkung Leipe, Flur 6, Flurstück 451

Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstück 795

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Lübbenau/ Spreewald

Gemarkung Boblitz, Flur 2, Flurstücke 161, 163, 167, 169, 176 und 177

Gemarkung Leipe, Flur 1, Flurstück 99

Gemarkung Leipe, Flur 6, Flurstücke 343, 448, 450 und 454

Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstücke 612, 898, 899 und 778

Stadt Vetschau/Spreewald

Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flurstück 204

Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 135

Die Flächengröße der hinzugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 1.445 m².

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt und rot gekennzeichnet.

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 79.033 m².

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt und blau gekennzeichnet.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.413,65 ha.

2. Öffentliche Bekanntmachung und Auslage

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszug liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang ab dem 02. Januar 2018 in der

Stadt Lübbenau/Spreewald, Gebäudemanagement Frau Jurisch, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Calau, Straße der Jugend 24, 03205 Calau

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszug im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Spreewald I, Verfahrensnummer 2002D mit Sitz in Raddusch.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zu-

stand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG 4). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO5 angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des 3. Änderungsbeschlusses

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 22.11.2017

Im Auftrag
gez. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost Verfahrensnummer: 6004 K

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 2 Nachträge ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinerungsverfahrens Seese-Ost als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Das Flurbereinerungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinerungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinerungsplan einschließlich seiner 2 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinerungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergeinschaft nicht entstanden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinerungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinerungsbehörde zu.

Prenzlau, den 29.11.2017

Im Auftrag
Matthias Benthin

DS

Abteilung für Familiensachen
des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)
30 UR II 1/17 Sonstige Urkundssache

Öffentliche Zustellung

An den Antragsgegner Roberto Rosmej, letzte bekannte Adresse Otto-Grotewohl-Straße 2, 03222 Lübbenau, wird ein Schriftstück vom 20.09.2017 öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt auf Antrag der Antragstellerseite.

Das Schriftstück kann in den Räumen der Abteilung für Familiensachen des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 215 OG, eingesehen werden.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Lübben (Spreewald), 22.11.2017

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Mitteilung

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beabsichtigt im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Landesgewässern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Die Bäume wurden bereits im Sommer 2017 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet.

Die Fällung erfolgt im Zeitraum Januar - Februar 2018 an folgenden Wasserläufen:

Großes Fließ
Tschappek
Burg-Lübbener- Kanal
Untere Boblitzer Kahnfahrt
Vetschauer Mühlenfließ
Obere Radduscher Kahnfahrt
Untere Radduscher Kahnfahrt
Durchstich östl. Leipe
Leiper Graben
Alter Semisch
Lehder Graben
Brodg
Spree
Zeitig Fließ
Dobrola
Verbindung Spree - Leiper Graben
Durchstich
Wehrkanal
Rollkanal
Nordfließ
Bürgergraben
Lübbenauer Schneidemühlenfließ

Rohrkanal
Jurks Fließ
Neue Spree
Buschgraben
E- Kanal
Bitschnik
I Freiheitskanal
II Freiheitskanal
III Freiheitskanal
Semisch
Lehder Fließ
Südumfluter
Suezkanal
Wolschina
Moorige Tschummi
Stadtgraben
Eschenfließ
Kumrodna
Bürgerfließ
Dorotheengraben
Kreuzgraben
Kamske

Auskünfte erhalten Sie unter der zentralen Telefonnummer 035433 5926-0.

Mit freundlichem Gruß

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer